

#### **SATZUNG**



des TSV Bad Griesbach im Rottal von 1888 e.V.

Stand: 26.03.2010

### KAPITEL I: Rechtsform und Zweck

#### **§1:** Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TSV Bad Griesbach im Rottal von 1888 e.V., abgekürzt: TSV Bad Griesbach i.R., e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Griesbach im Rottal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### §2: Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft zum Verein von Einzelpersonen wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

# §3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §4: Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff in der jeweils gültigen Fassung).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Vereinsversammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §5: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der 1.Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter eines Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

# **KAPITEL II: Mitgliedschaft**

## §6: Beginn der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 3. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss. Die Zustimmung des Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 4. Bei Stellung des Aufnahmeantrags sind die Mitgliedsbeiträge für die ab Aufnahmevertrag noch verbleibende Zeit des Kalenderjahres zu entrichten.
- 5. Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn die Vorstandschaft die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
- 6. Bei Ablehnung der endgültigen Aufnahme wird die Beitragsvorauszahlung zurückerstattet.
- 7. Andere Vereine können korporative Mitglieder werden.
- 8. Für ein Mitglied, das aktiv am Sportgeschehen teilnimmt, ist eine Mitgliedschaft im Hauptverein verpflichtend. Ein Mitglied kann einer oder mehrerer Sparten angehören. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Sparte ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Hauptverein und wird von den Sparten selbst verwaltet und geregelt.

### §7: Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode
- 2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand 4 Wochen vor Ende des Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 3. Der Austritt aus der Sparte hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft im Hauptverein oder in anderen Sparten.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Ehrengericht auf Antrag der Vorstandschaft. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- 5. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand, kann es von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Recht des Vereins, die Rückstände gerichtlich einzutreiben bleibt unberührt.
- 6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Ehrengericht zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### §8: Rechte der Vereinsmitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des Vereinsbetriebes zu benutzen. Dieses gilt nicht für Einrichtungen einzelner Abteilungen, für die Sonderregelungen bestehen.
- 2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16.Lebensjahres und mindestens einmonatiger Vereinszugehörigkeit ab Stellung des Aufnahmeantrags in der Mitgliederversammlung und in den Vereinsversammlungen seiner Abteilung stimmberechtigt und kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Vereinsamt mit Ausnahme des Jugendvertreters ausüben.
- 3. Die in §9 Ziffer 5 erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und nur für vereins- und verbandsinterne Zwecke verwendet. Sensible Daten sind nur den verantwortlichen Vereinsorganen zugänglich und werden nicht an Dritte weitergegeben.

# §9: Pflichten des Vereinsmitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet

- 1. die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
- 2. die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen,
- 3. den Weisungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter im Rahmen Ihres Übungsbetriebes Folge zu leisten,
- 4. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und außerordentlichen Umlagen sowie vom Vereinsausschuss genehmigte Sonderbeiträge innerhalb einzelner Abteilungen zu entrichten.
- 5. dem Verein wahrheitsgemäß Auskunft über die in der Beitrittserklärung erhobenen Daten zu geben.

### §10: Ehrenmitgliedschaft

Der Vereinsausschuss kann für außerordentliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vereinsauschusses muss mit drei Viertel Mehrheit gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

# **KAPITEL III: Mitgliederversammlung**

### §11: Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an.

### §12: Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und Kassenprüfer
- 2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung der Vorstandschaft
- 4. Wahl der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß §24, Abs. 1d-g, zweier Kassenprüfer, sowie des Ehrengerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
- 5. Festsetzung der Beiträge (Höhe und Fälligkeit) und außerordentlichen Umlagen
- 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschalges für das folgende Geschäftsjahr
- 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- 8. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen.
- 9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.
- 10. Entscheidung über vorliegende Anträge.

#### §13: Zusammentritt

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Den Termin für die Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin brieflich, durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder im Schaukasten zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per eMail.

# §14: Zusammentritt der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Antragsstellung unter Angabe des Zweckes einzuberufen.

### §15: Anträge

1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche – Anträge im Sinne des Abs. 3 mindestens 4 Wochen – vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.

- 2. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen, über die Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz oder über Auflösung oder Fusion des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

### §16: Wahlen und Abstimmungen

- 1. Zu Beginn der Neuwahlen wird ein Wahlausschuss gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl der neuen Vorstandschaft die Versammlung leitet. Der Wahlausschuss besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.
- 2. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dieses für den betreffenden Wahlgang beantragen.

### §17: Beschlussfassung und Niederschrift

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 2. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen.
- 4. Bei Beschlüssen über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen müssen 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Zustimmung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Wenn keine 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
- 5. Über die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in dem in §33 aufgestellten Verfahren und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Bestimmung.
- 6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

### **KAPITEL IV: Vorstandschaft**

### §18: Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an

- der 1. Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Jugendvertreter

Einer der 3 Vorsitzenden soll aus der Fußballabteilung kommen.

### §19: Wahl

- 1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 2. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sollte sich die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dies ist vom Vereinsausschuss zu bestätigen.

### §20: Aufgaben

Die Vorstandschaft erledigt alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht an Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss übertragen sind. Sie ist besonders ermächtigt, besondere Ordnungen für einzelne Abteilungen oder für bestimmte Bereiche zu erlassen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000€ der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

Der 1. Vorsitzende kann eigenverantwortlich über 500€ pro Geschäftsjahr in Absprache mit dem Kassier für vereinsinterne Zwecke verfügen.

#### §21: Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- 1. Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden bei Bedarf zusammen.
- 2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden protokolliert. Die Protokolle stehen sämtlichen Mitglieder des Vereinsausschusses auf Anfrage bei Darlegung eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Protokolle werden in der nächsten Sitzung von der Vorstand gegengezeichnet.

## §22: Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.

### §23: Ehrenvorsitzender

- 1. Soll ein aus dem Amt scheidender 1.Vorsitzender für langjährige und hervorragende Leistung für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss hierfür muss mit Mehrheit erfolgen.
- 2. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vorstandschaft mit beratender Stimme. In den Sitzungen des Vereinsausschusses hat er volles Stimmrecht.
- 3. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden darf gleichzeitig nicht mehr als 2 betragen.

### **KAPITEL V: Vereinsausschuss**

### §24: Zusammensetzung

- Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a.) der Vorstandschaft
  - b.) den Ehrenvorsitzenden
  - c.) den Abteilungsleitern oder deren Vertretern
  - d.) der Frauenreferentin
  - e.) dem Referenten für Mitgliederbetreuung
  - f.) dem Referenten für gesellschaftliche Veranstaltungen
  - g.) den Referenten für besondere Aufgaben
- 2. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt
- 3. Die Referenten d.) bis g.) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Kommt keine Wahl zustande, werden sie vom Vereinsausschuss durch Zuwahl berufen.

#### §25: Aufgaben

Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben

- 1. Beratung der Vorstandschaft bei Durchführung ihrer Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeit
- 2. Beschlussfassung über die Neugründung einer Abteilung
- 3. Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung auf Antrag der Abteilungsleitung oder der Vorstandschaft
- 4. Beratung des Haushaltsvoranschlages
- 5. Festsetzung von Sonderbeiträgen für bestimmte Abteilungen auf Antrag der betreffenden Abteilung
- 6. Ernennung des Ehrenvorsitzenden und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

### §26: Verfahren

- 1. Der Vereinsausschuss tagt bei Bedarf auf Einladung der Vorstandschaft oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Seine Beschlüsse fasst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Zu §25 Ziffer 6 ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3. Seine Mitglieder haben nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehr Ämter innehaben oder vertreten.

## **KAPITEL VI: Abteilungen**

### §27: Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen.
- 2. Diese erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen auf mindestens ein Jahr Ihre Abteilungsleiter.
- 3. Der Leiter der Abteilung oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
- 4. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen genügt der Hinweis am Informationsbrett der Abteilung, der mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen muss. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß §11 und folgende, soweit sie sinngemäß auf die Abteilungsversammlung anwendbar sind.
- 5. Die Abteilungen rufen die ihnen im Haushaltsvoranschlag genehmigten Gelder bei Bedarf ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen.
- 6. Der Kassier des Vereins hat jederzeit das Recht, die Belege zu überprüfen.

### §28: Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung besteht aus Jugendlichen aller Abteilungen im Alter von 10-18 Jahren einschließlich der Jugendleiter.
- 2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange vor der Mitgliederversammlung zusammen und wählt jedes zweite Jahr den Jugendvertreter. Die Einberufung hierzu erfolgt durch den Jugendbeauftragten.
- 3. Für die Einberufung der Jugendversammlung gilt das gleiche wie für die Mitgliederversammlung der Abteilungen.
- 4. Jede Sparte stellt einen Jugendvertreter und bei Bedarf einen Stellvertreter, die den Jugendvertreter bei seiner Arbeit unterstützen. Ausgenommen hiervon sind Sparten, in denen kein Jugendspielbetrieb stattfindet.

### **KAPITEL VII: Ausschüsse**

#### §29: Ausschüsse

- 1. Zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben können von der Vorstandschaft Ausschüsse berufen werden. Die Vorstandschaft kann hierzu personelle Vorschläge vom Vereinsausschuss einholen.
- 2. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.
- 3. Ihre Zahl ist beliebig.

# KAPITEL VIII: Kassenprüfer

# §30: Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Eine Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Jahresrechnung und deren Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Akten und Belegen des Vereins auf ordnungsgemäße Buchung und Einhaltung des Haushaltsplanes. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge und nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.
- 4. Der Kassier ist gleichzeitig der Kassenprüfer der Sparten und prüft analog zu Abs 2. die Spartenkassen.

# **KAPITEL IX: Ehrengericht**

#### §31: Zusammensetzung

- 1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Ehrengerichts und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Je ein Beisitzer wird von den beiden streitbeteiligten Parteien bestimmt.
- 2. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören.

# §32: Zuständigkeit

- 1. Das Ehrengericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu ordentlichen Gerichten zur vergleichsweisen Beilegung oder Erledigung durch Schiedsspruch zuständig
  - a.) bei Streitigkeiten zwischen Mitglieder oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft bestehen.
  - b.) für Einsprüche der nach §7 Ziffer 6 ausgeschlossenen Mitglieder.
- 2. Das Ehrengericht kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen.
- 3. Es wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitgliedes oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen zusammentreten.

# **KAPITEL X: Auflösung**

## §33: Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen abgehaltene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der in §17 Ziffer 5 festgelegten Mehrheit.
- 3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorstandschaft der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
- 4. Das nach der Liquidation noch vorhandene Restvermögen fällt der Stadt Bad Griesbach i. R. mit der Auflage zu, das Vermögen einem als gemeinnützig anerkannten Verein zuzuführen, der es wiederum zur Förderung des Sports verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts durchgeführt werden.

# **KAPITEL XI: Schlussbestimmungen**

# §34: Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## §35: Aushändigung der Satzung

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt.

### §36: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 erstellt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.1980 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Gerd Heumader, 1. Vorsitzender	Sabine Ecker, Kassier
Armin Martikke, stellv. Vorsitzender	Christian Niederhofer, Schriftführer
Eduard Langbauer, stelly. Vorsitzender	Constanze Koller, Jugendvertreter